

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 26.03.15

und Antwort des Senats

Betr.: Wie geht Hamburg mit Flüchtlingen um?

Die Zahl der Flüchtlinge in Hamburg steigt weiter. Ein Teil dieser Personen stellt einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Während dieses Verfahrens ist ihnen der Aufenthalt gestattet. Zur Schaffung der erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen sind jedoch die Länder entsprechend ihrer Aufnahmequote verpflichtet. Die zuständige hamburgische Behörde entscheidet auch über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen oder familiären Gründen und über die Duldung von Ausländern. Die zu Recht gewährte Hilfe und Unterstützung durch Behörden und Gesellschaft muss, schon aufgrund begrenzter Versorgungsmöglichkeiten und finanzieller Ressourcen, sich auf diejenigen beschränken, die politisch verfolgt oder Leidtragende von Krieg sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Begriff des „Flüchtlings“ ist in Artikel 1.A der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert. Danach sind „Flüchtlinge“ jedoch diejenigen Personen, denen die Rechtsstellung nach der GFK zuerkannt wurde (vergleiche § 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)), mithin also Personen, denen nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Auch Asylberechtigte genießen die Rechtsstellung nach der GFK (vergleiche § 2 Absatz 1 AsylVfG); ihnen sind Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 1 AufenthG zu erteilen.

Der Begriff des „Flüchtlings“ geht im Sprachgebrauch jedoch noch weiter. Im Allgemeinen werden darunter Inhaber einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG, Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung (§ 60a AufenthG, unter anderem abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung jedoch aus unterschiedlichen Gründen ausgesetzt wird) und weitere Personen verstanden, denen Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen (§§ 22 fortfolgende AufenthG) erteilt wurden oder Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 AufenthG sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Flüchtlinge kamen in den Jahren 2010 bis 2014 nach Hamburg? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*
2. *Wie viele Flüchtlinge kamen jeweils im Januar und Februar 2015 nach Hamburg?*

Die Zahl der neu eingereisten Asylsuchenden und Duldungsantragsteller, die sich in Hamburg gemeldet haben und die Zahl der Personen, die davon Hamburg im Rahmen des bundesweiten Verteilungsverfahrens zugewiesen wurden, ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Meldung vor Verteilung als			davon Verbleib in Hamburg als		
	Asyls- chende	Duldungs- antragsteller	Summe	Asyls- chende	Duldungs- antragsteller	Sum- me
2010	3.574	540	4.114	1.378	477	1.855
2011	3.791	557	4.348	1.546	478	2.024
2012	5.022	400	5.422	2.091	330	2.421
2013	7.833	467	8.300	3.619	410	4.029
2014	12.653	389	13.042	6.638	332	6.970
1/2015	1.533	24	1.557	907	17	924
2/2015	1.722	33	1.755	1.055	25	1.080

3. *Wie viele Flüchtlinge befinden sich derzeit in Hamburg? Woher kommen sie?*

Für die in der Vorbemerkung genannten Personengruppen ergibt sich eine Gesamtzahl von 30.553 Personen. Angaben zur Gesamtzahl der jeweiligen Personengruppe sowie zu den jeweiligen 15 Hauptherkunftsstaaten ergeben sich aus den folgenden Übersichten (Quelle jeweils Ausländerzentralregister, Stand: 28. Februar 2015):

Inhaber Aufenthaltsgestattung/ Hauptherkunftsstaaten	Zahl der Personen
Gesamt, davon	6.214
Afghanistan	1.491
Syrien	1.037
Kosovo	470
Iran	423
Russische Föderation	342
Serbien	338
Albanien	333
Eritrea	313
Somalia	201
Irak	191
Ägypten	180
Mazedonien	158
Bosnien und Herzegowina	150
Guinea	48
Montenegro	13

Inhaber Duldung/ Hauptherkunftsstaaten	Zahl der Personen
Gesamt, davon	4.507
Serbien	512
Montenegro	320
Ägypten	306
Mazedonien	298
Afghanistan	248
Ghana	247
Russische Föderation	237
Aserbaidshan	228
Türkei	165
Iran	157
Kosovo	157
Armenien	133
Bosnien und Herzegowina	133
Syrien	108
Irak	72

Inhaber humanitäre Aufenthaltserlaubnis/ Hauptherkunftsstaaten	Zahl der Personen
Gesamt, davon	14.434
Afghanistan	5.764
Syrien	1.264
Iran	1.114
Serbien	604
Ghana	511
Türkei	460
Russische Föderation	446
Montenegro	309
Armenien	285
Irak	276
Kosovo	261
Libyen	244
Bosnien und Herzegowina	218
Mazedonien	206
Togo	142

Inhaber humanitäre Niederlassungserlaubnis/ Hauptherkunftsstaaten	Zahl der Personen
Gesamt, davon	5.398
Afghanistan	1.954
Iran	1.225
Türkei	789
Bosnien und Herzegowina	484
Togo	279
Serbien	276
Irak	230
Kosovo	228
Russische Föderation	159
Vietnam	139
Montenegro	78
Pakistan	72
Ghana	70
China	65
Syrien	53

4. Welche Flüchtlingszahlen prognostizieren Senat beziehungsweise zuständige Behörde für das laufende und das kommende Jahr jeweils?

Für die Prognose über die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß § 44 Absatz 2 AsylVfG zuständig. Dessen Prognose stützt sich maßgeblich auf die förmlich gestellten Asylanträge. Angesichts steigender Asylbewerberneuzugänge bildet die Zahl der förmlichen Asylanträge jedoch nicht die tatsächlichen, deutlich höheren Zugangszahlen ab. Ein wesentlicher Grund besteht darin, dass die förmlichen Asylanträge beim BAMF erst mit erheblicher Zeitverzögerung registriert werden.

Vor diesem Hintergrund orientieren sich Hamburg und zunehmend weitere Länder bei den Prognosen über die Zugangszahlen und den damit verbundenen Unterbringungsbedarf nicht mehr an den dem BAMF obliegenden Prognosen. Anhand der Zugangszahlen der vergangenen Monate geht die zuständige Behörde gegenwärtig von einer Planungsgröße von 832 Zugängen mit Unterbringungsbedarf im Monat aus. Eine seriöse Prognose für das Jahr 2016 ist angesichts der weltpolitischen Gegebenheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5. Wie viele Plätze in zentralen Erstaufnahmen stehen zur Verfügung? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln. Wie viele Plätze davon sind belegt?

Die erfragten Angaben ergeben sich aus der folgenden Übersicht (Stand: 31. März 2015):

Standort	Kapazität	Belegung	Bezirk
Harburger Poststraße	392	346	Harburg
Schnackenburgallee	1.308	1.166	Altona
Sportallee*	412	503	Hamburg-Nord
Karl-Arnold-Ring	285	236	Hamburg-Mitte
Schwarzenberg	720	635	Harburg
Dratelnstraße	560	467	Hamburg-Mitte
Holstenhofweg	324	281	Wandsbek
Niendorfer Straße	320	267	Eimsbüttel
Auf dem Sülzbrack (im Aufbau)	288	53	Bergedorf
Nostorf	200	195	Mecklenburg-Vorpommern
Summe	4.809	4.149	

* Die rechnerische Überbelegung in der Sportallee ergibt sich aus der Tatsache, dass dort eine Reihe von Familien untergebracht ist, deren Kleinkinder sich auf Wunsch der Eltern ein Bett teilen.

6. Wo sind weitere Einrichtungen für zentrale Erstaufnahmen in Hamburg geplant?

Ein weiterer Standort der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung mit der Bezeichnung „Neuland“ wird Ende April 2015 im Bezirk Harburg in Betrieb genommen. Darüber hinaus werden fortlaufend weitere Standorte für die Unterbringung von Flüchtlingen auf deren Eignung geprüft und gegebenenfalls akquiriert.

7. Wie lange dauert der durchschnittliche Aufenthalt in einer zentralen Erstaufnahme?

Eine statistische Erhebung gibt es nicht. Dazu müssten die Daten von mehr als 4.000 in der ZEA untergebrachten Personen (siehe Antwort zu 5.) manuell ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Nach qualifizierter Expertenschätzung beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer gegenwärtig rund fünf Monate.

8. Wie viele Plätze in öffentlicher Unterbringung sind in Hamburg vorhanden? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln. Wie viele Plätze davon sind belegt?

In den von fördern & wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts – (f & w) in Hamburg für die öffentlich-rechtliche Unterbringung betriebenen Unterkünften verteilt sich die Platzzahl und die tatsächliche Belegung mit Stichtag 28. Februar 2015 auf die Bezirke wie folgt:

Bezirke	Soll-Platzzahl	Ist-Belegung (Personen)		
		Zuwanderer	Wohnungslose	Gesamt
Hamburg-Mitte	2.376	1.832	519	2.351
Altona	1.537	1.075	379	1.454
Eimsbüttel	1.051	492	514	1.006
Hamburg-Nord	1.961	1.719	355	2.074
Wandsbek	2.616	2.273	379	2.652
Bergedorf	1.705	1.403	333	1.736
Harburg	839	505	69	574
Gesamt	12.085	9.299	2.548	11.847

Quelle f & w

9. *Wo sind weitere Einrichtungen für öffentliche Unterbringung in Hamburg geplant?*

Für folgende Standorte für öffentliche Unterbringung ist das Anhörungsverfahren nach § 28 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) eingeleitet. Sie befinden sich in der konkreten Planung und sollen 2015 umgesetzt werden beziehungsweise befinden sich derzeit bereits in der sukzessiven Belegung:

Bezirk	Standort
Altona	Alsenstr. 8
Altona	Sieversstücken II
Altona	Holmbrook
Bergedorf	Brookkehre
Bergedorf	Curslacker Neuer Deich II -Erweiterung
Bergedorf	Kurt-A.-Körper Chaussee 39e
Eimsbüttel	Sophienterrasse
HH-Mitte	Sanitasstr.
HH-Mitte	Eiffestr. 48
HH-Mitte	Berzeliusstr./Liebigstr. (II. und III. Bauabschnitt)
HH-Nord	Jugendpark Langenhorn
HH-Nord	Eschenweg
HH-Nord	Freiligrathstr.
HH-Nord	Holsteinischer Kamp 51
HH-Nord	Heinrich-Hertz-Str. 125
Harburg	Lewenwerder II
Harburg	Am Radeland/Bostelbeker Damm
Wandsbek	Volksdorfer Grenzweg
Wandsbek	Bahngärten
Wandsbek	Grunewaldstr. 74a
Wandsbek	Lademannbogen 12 und 12 a

Für folgende Standorte für öffentliche Unterbringung ist das Anhörungsverfahren nach § 28 BezVG eingeleitet. Sie befinden sich in der konkreten Planung und sollen 2016 umgesetzt werden:

Bezirk	Standort
Eimsbüttel	Hagendeel
Harburg	Am Aschenland
Harburg	Cuxhavener Str. östlich 556
Wandsbek	Sieker Landstr.

Darüber hinaus befinden in allen Hamburger Bezirken weitere Standorte in der Prüfung zur Nutzung für öffentliche Unterbringung, deren Verfügbarkeit, Eignung und Umsetzbarkeit noch nicht abschließend geklärt ist.

10. *Warum werden weitere Unterkünfte nicht langfristig geplant, sondern kurzfristig in Containerbauweise errichtet? Wie sieht das Konzept des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde diesbezüglich aus?*

Der stetig ansteigende Neuzugang Schutz suchender Menschen stellt die gesamte Stadt vor große Herausforderungen. Es ist Aufgabe der Freien und Hansestadt Hamburg, diese Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen, was bei kurzfristig angestiegenen Zahlen eine besondere Herausforderung für die Verwaltung darstellt. Dieser gesamtstädtischen Verantwortung kommen die zuständigen Behörden durch Planungsanpassungen bei besonderer Eilbedürftigkeit durch die Anwendung des Polizeirechtes (§ 3 SOG) nach, um eine Obdachlosigkeit der in Hamburg Schutz suchenden Menschen abzuwenden.

Die zuständigen Behörden planen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen und wohnungslosen Personen in allen Hamburger Bezirken. Die Planungen für die Art der Unterkünfte (Container, Modulkäuser, Pavillons und Festbauten) sind von der Dauer der Verfügbarkeit der zur Verfügung stehen-

den Flächen und Gebäude abhängig. Wenn Flächen und Gebäude eine langfristige Nutzungsmöglichkeit bieten, werden entsprechend langfristige Konzepte für Unterkünfte in Pavillons oder im Festbau für die öffentliche Unterbringung umgesetzt.

Aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen werden bei einer kurzfristigen Nutzungsmöglichkeit (bis zu drei Jahre) Container für die Unterbringung genutzt.

11. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind derzeit in Hamburg untergebracht? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Zurzeit werden in Hamburg 1.455 minderjährig und unbegleitet eingereiste Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Hiervon befinden sich

- 525 in Einrichtungen der Erstversorgung nach § 42 SGB VIII (Stichtag 26.03.2015),
- 384 in erzieherischen Hilfen nach § 27 ff SGB VIII (Stichtag 28.02.2015) und
- 546 in Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (Stichtag 28.02.2015).

Im Übrigen siehe Anlage.

12. Wie hoch ist die Anerkennungsquote auf Asyl?

Nach der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 12. März 2015 wurde von Januar bis Februar 2015 bundesweit insgesamt 14.246 Personen (40,3 Prozent) die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 456 Personen (1,3 Prozent), die als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 13.790 Personen (39,0 Prozent), die Flüchtlingschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i.V.m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

Weitere 208 Personen (0,6 Prozent) erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Darüber hinaus hat das Bundesamt von Januar bis Februar 2015 bei 256 Personen (0,7 Prozent) Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

13. Wie viele der derzeit anwesenden Flüchtlinge kommen aus Kriegsgebieten?

Der Begriff „Kriegsgebiet“ ist rechtlich nicht definiert. Die zuständige Behörde versteht darunter Gebiete, die von militärischen beziehungsweise paramilitärischen Auseinandersetzungen geprägt sind. Bei den in der Antwort zu 3. aufgeführten Hauptherkunftsstaaten ist hiervon insbesondere bei Syrien, beim Irak und bei Afghanistan auszugehen.

14. Wie viele der derzeit anwesenden Flüchtlinge kommen aus sicheren Herkunftsstaaten?

Die erfragten Angaben sind auf der Grundlage der in der Vormerkung dargestellten Flüchtlingsdefinition der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Sicherer Herkunftsstaat	Aufenthalts-gestattung	Dul-dung	Aufenthalts-erlaubnis	Niederlassungs-erlaubnis	Sum-me
Bosnien und Herzegowina	150	133	218	482	983
Ghana	5	247	511	64	827
Mazedonien	158	298	206	130	792
Senegal	1	5	1	0	7
Serbien	338	512	604	230	1.684

(Quelle: Ausländerzentralregister, Stand: 28. Februar 2015)

15. Wie viele der derzeit anwesenden Flüchtlinge verfügen weder über Aufenthaltsgestattung noch Aufenthaltserlaubnis?

Wer sich der ausländerbehördlichen Erfassung entzieht, kann statistisch nicht erfasst werden, weil seine Personalien der Behörde nicht bekannt sind.

16. *Wie viele der derzeit anwesenden Flüchtlinge werden geduldet?*

Siehe Antwort zu 3.

Anlage

Unbegleitet und minderjährig eingereiste Flüchtlinge in Erstversorgungseinrichtungen

Einrichtung	Standort	Bezirk	Anzahl
Kinder- und Jugendnotdienst	Feuerbergstraße 43	N	88
Erstversorgungseinrichtung 1	Kollaustraße 150	E	18
Erstversorgungseinrichtung 2	Feuerbergstraße 43	N	41
Erstversorgungseinrichtung 3	Jugendparkweg 58	N	47
Erstversorgungseinrichtung 4	Haldedorfer Straße 111	W	12
Erstversorgungseinrichtung 5	Flughafenstraße 89	W	38
Erstversorgungseinrichtung 6	Petunienweg 100	W	38
Erstversorgung junge Frauen	Hohe Liedt 67	N	5
Erstversorgung A2	Kurfürstendeich 41	B	49
Erstversorgung A3	Billwerder Billdeich 648	B	16
Erstversorgung A4	Eiffestraße 398	M	77
Einzelunterbringung in diversen Einrichtungen freier Träger			44
Einzelunterbringung in diversen Einrichtungen des LEB			33
temporäre Unterbringungsorte an diversen Standorten			19
Stichtag 26.03.2015			Gesamt 525

Hilfen für unbegleitet und minderjährig eingereiste Flüchtlinge nach Bezirken

Stadt	Bezirk	Anzahl
Hamburg	Hamburg-Mitte	213
	Altona	126
	Eimsbüttel	133
	Hamburg-Nord	174
	Wandsbek	142
	Bergedorf	42
	Harburg	105
Ammersbek		3
Halstenbek		3
Zarnekau		3
Lübeck		1
Wedel		2
Stichtag 28.02.2015	Gesamt	947

17 unbegleitet und minderjährig eingereiste Flüchtlinge erhalten mehr als eine Leistung gleichzeitig; diese Personen werden mehrfach gezählt.